

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Vorläufige Ordnung zur Regelung von Anforderungen und Verfahren für Studien- und Prüfungsleistungen für die Teilstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnung sowie für Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Magisterprüfungsordnung und von anderen Prüfungsordnungen an der Freien Universität Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

## FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Bearbeitung: Univ.-Prof. Dr. Suhl  
Tel.: 8 38 - 55 009

### Vorläufige Ordnung zur Regelung von Anforderungen und Verfahren für Studien- und Prüfungsleistungen für die Teilstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnung sowie für Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Magisterprüfungsordnung und von anderen Prüfungsordnungen an der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 14 Abs. 1, Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (Mitteilung Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 10. Januar 2001 folgende vorläufige Ordnung erlassen\*).

#### §1 Geltungsbereich

Für Studierende, die an der Freien Universität Berlin

- a) für Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als zweites Hauptfach mit Abschlussziel Magisterprüfung eingeschrieben sind oder
- b) für eines der Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft:
  - b1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
  - b2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
  - b3) Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie
 als Nebenfach mit Abschlussziel Magisterprüfung eingeschrieben sind oder
- c) für einen Diplomstudiengang eingeschrieben sind, in dem eines der Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft:
  - c1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
  - c2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
  - c3) Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie
 als Wahlfach gewählt werden kann,

gelten die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 9. Februar 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 16/2000) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### § 2 Grundstudium für Magisterteilstudiengänge

- (1) Das Grundstudium in Betriebswirtschaftslehre gem. § 1a) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst folgende Pflichtveranstaltungen:
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre BWL I bis III (12 SWS)
  - Einführung in die Volkswirtschaftslehre VWL I (2 SWS)
  - Rechnungswesen I und II (8 SWS)

sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus folgendem Katalog:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre II (5 SWS)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre III (5 SWS)
- Statistik I (4 SWS)
- Statistik II (4 SWS)
- Wirtschaftsinformatik (6 SWS)
- Mathematik (4 SWS)

(2) Das Grundstudium in Volkswirtschaftslehre gem. § 1a) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst die folgenden Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre VWL I bis III (12 SWS)
- Mathematik (4 SWS)
- Statistik I und II (8 SWS)

sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus folgendem Katalog:

- BWL I bis III (12 SWS)
- Wirtschaftsinformatik (6 SWS)
- RW I und RW II (8 SWS)

(3) Das Grundstudium der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre gem. § 1 b1) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst folgende Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre BWL I bis III (12 SWS)

sowie eine Wahlpflichtveranstaltung aus folgendem Katalog:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre VWL (2 SWS)
- Rechnungswesen I (4 SWS)
- Rechnungswesen II (4 SWS)
- Statistik I (4 SWS)

(4) Das Grundstudium der Grundzüge der Volkswirtschaftslehre gem. § 1 b2) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- VWL I bis III (12 SWS)

sowie eine Wahlpflichtveranstaltung aus folgendem Katalog:

- BWL (4 SWS)
- Mathematik (4 SWS)
- Statistik I (4 SWS)

(5) Das Grundstudium der Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie gem. § 1 b3) erstreckt sich über 4 Semester. Es umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- Statistik I und II (8 SWS)
- VWL I und BWL I (6 SWS)

sowie eine Wahlpflichtveranstaltung aus folgendem Katalog:

- VWL II (5 SWS)
- VWL III (5 SWS)
- BWL II (4 SWS)
- BWL III (4 SWS)

(6) Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle für den jeweiligen Teilstudiengang gem. Abs. 1 bis 5 erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet worden sind. Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Zusätzliche Prüfungsleistungen können nicht erbracht werden.

#### § 3 Hauptstudium für Magisterstudiengänge

(1) Das Hauptstudium Betriebswirtschaftslehre gem. § 1 a) erstreckt sich über 4 Semester. Es sind insgesamt mindestens 26 Bonuspunkte durch Studien- und Prüfungsleistungen aus folgenden Gebieten nachzuweisen:

\*) Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 13. August 2001

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1 bis 3 (12 Bonuspunkte)

sowie mindestens 14 Bonuspunkte, davon mindestens 10 aus Wahlpflichtveranstaltungen aus einem der folgenden Gebiete:

- Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen und Controlling
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzierung
- Marketing
- Organisation und Führung
- Personalpolitik
- Produktionswirtschaft
- Strategisches Management
- Umweltmanagement
- Unternehmenskooperation
- Wirtschaftsinformatik

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 12 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 12 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Das Hauptstudium in Volkswirtschaftslehre gem. § 1 a) erstreckt sich über 4 Semester. Im Hauptstudium ist eine der folgenden Kombinationen aus je zwei Prüfungsgebieten zu wählen:

- Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik
- Volkswirtschaftstheorie und Finanzwissenschaft
- Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft

In jedem der beiden Prüfungsgebiete sind jeweils mindestens 15 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erwerben. Dabei müssen jeweils mindestens 10 Bonuspunkte durch Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen in jedem der beiden Gebiete erworben werden.

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 12 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 12 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Das Hauptstudium der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre gem. § 1 b1) erstreckt sich über vier Semester. Es sind insgesamt mindestens 16 Bonuspunkte durch Studien- und Prüfungsleistungen aus folgenden Gebieten nachzuweisen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 und 3 (8 SWS)

sowie mindestens 8 Bonuspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen aus einem der folgenden Gebiete:

- Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen und Controlling
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzierung
- Marketing
- Organisation und Führung
- Personalpolitik
- Produktionswirtschaft
- Strategisches Management
- Umweltmanagement
- Unternehmenskooperation
- Wirtschaftsinformatik

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Das Hauptstudium der Grundzüge der Volkswirtschafts-

lehre gem. § 1 b2) erstreckt sich über vier Semester. Im Hauptstudium ist eine der folgenden Kombinationen aus je zwei Prüfungsgebieten zu wählen:

- Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik
- Volkswirtschaftstheorie und Finanzwissenschaft
- Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft

In jedem der beiden Prüfungsgebiete sind mindestens 8 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erwerben. Dabei müssen jeweils mindestens 5 Bonuspunkte durch Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen des Prüfungsgebietes erworben werden.

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Das Hauptstudium der Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie gem. § 1 b3) erstreckt sich über vier Semester. Im Hauptstudium ist eines der folgenden Prüfungsgebiete zu wählen:

- Statistik
- Ökonometrie
- Statistik und Ökonometrie zu gleichen Teilen.

In den gewählten Fach sind mindestens 16 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erwerben. Dabei müssen jeweils mindestens 10 Bonuspunkte durch Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen des Prüfungsgebietes erworben werden.

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Maluspunkte und nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung erstmalig bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

#### § 4

##### Wahlfach Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft

(1) Im Wahlfach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ sind folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS erfolgreich zu absolvieren:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre BWL I bis III
- Rechnungswesen I und II

Die Fachprüfung im Wahlfach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 1 c1) sind die Veranstaltungen BWL I bis III (Grundstudium) erfolgreich zu absolvieren. Grundstudiumsklausuren, die als „nicht ausreichend (5)“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden.

Wenn bei der Wiederholung eine dieser Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet wurde, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Im Wahlfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 1 c2) sind die Veranstaltungen VWL I bis III (Grundstudium) erfolgreich zu absolvieren. Grundstudiumsklausuren, die als „nicht ausreichend (5)“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Wenn bei der Wiederholung eine dieser Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet wurde, so ist die Fachprüfung im Wahlfach endgültig nicht bestanden. Weiterhin sind insgesamt mindestens 8 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen aus einem der drei Prüfungsgebiete zu erwerben.

- Volkswirtschaftstheorie
- Volkswirtschaftspolitik
- Finanzwissenschaft

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Malus-

punkte und noch nicht die gem. Satz 4 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung im Wahlfach endgültig nicht bestanden.

(3) Im Wahlfach „Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie“ gemäß § 1 c3, sind die Veranstaltungen Statistik I und II sowie VWL I und BWL I (Grundstudium) erfolgreich zu absolvieren. Grundstudiumklausuren die als „nicht ausreichend (5)“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Wenn bei der Wiederholung eine dieser Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet wurde, so ist die Fachprüfung im Wahlfach endgültig nicht bestanden. Weiterhin sind insgesamt mindestens 8 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen des Wahlfachs „angewandte Statistik/Ökonometrie“ in Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsgebiete entweder angewandte Statistik oder Ökonometrie zu erwerben. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 4 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung im Wahlfach endgültig nicht bestanden.

#### § 5

##### Bescheinigung über bestandene Fachprüfungen

Über die bestandene Fachprüfung gem. § 2 bis § 4 wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen und die erzielten Einzelnoten.

In der Bescheinigung über bestandene Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung oder im Rahmen der Diplomprüfung anderer Diplomstudiengänge wird die Fachnote gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 9. Februar 2000 ausgewiesen.

#### § 6

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach deren Inkrafttreten das Studium in einem der Teilstudiengänge oder Wahlfächer gemäß § 1 an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Regelungen dieser Ordnung für die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gelten für Studierende, die das Grundstudium in einem der Teilstudiengänge oder Wahlfächer gemäß § 1 nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgreich abschließen.

(4) Studierende, die alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in einem der Teilstudiengänge oder Wahlfächer gemäß § 1 zum erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums vor Inkrafttreten erbracht haben, können wählen, ob sie die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung oder den aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses vom 23. Februar 1999 angewandten Bestimmungen erbringen wollen.

### Magisterhauptfach-, Magisternebenfachstudium und Wahlfachstudium Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft

Studiengänge	Grundstudium	Hauptstudium
<b>Magisterhauptfach</b>		
Magisterhauptfach Betriebswirtschaftslehre	BWL I-III, VWL I, RW I, II, sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus VWL II, III Statistik I, II, Wirtschaftsinformatik, Mathematik	ABWL 1-3, 14 Bonuspunkte aus einer Besonderen BWL
Magisterhauptfach Volkswirtschaftslehre	VWL I-III, Mathematik, Statistik I, II, sowie Wahlpflichtveranstaltungen aus BWL I-III, Wirtschaftsinformatik, RW I, II	30 Bonuspunkte aus einer Kombination von 2 der 3 Prüfungsfächer VWL Theorie, Politik, Finanzwissenschaft
<b>Magisternebenfach</b>		
Magisternebenfach Betriebswirtschaftslehre	BWL I-III, eine Wahlpflichtveranstaltung aus VWL I, RW I, II, Statistik I	ABWL 2, 3, 8 Bonuspunkte aus dem Wahlpflichtprogramm einer Besonderen BWL
Magisternebenfach Volkswirtschaftslehre	VWL I-III, eine Wahlpflichtveranstaltung aus BWL I, Mathematik, Statistik	16 Bonuspunkte aus einer Kombination von 2 der 3 Prüfungsfächer VWL Theorie, Politik, Finanzwissenschaft
Magisternebenfach Statistik/Ökonometrie	Statistik I, II, VWL I, BWL I eine Wahlpflichtveranstaltung aus VWL II, III und BWL II, III	16 Bonuspunkte aus Statistik und/oder Ökonometrie
<b>Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft</b>		
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	BWL I-III, RW I, II	
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	VWL I-III und 8 Bonuspunkte aus den Prüfungsfächern VWL Theorie, Politik, Finanzwissenschaft	
Grundzüge der angewandten Statistik und Ökonometrie	Statistik I, II, VWL I, BWL I und 8 Bonuspunkte aus den Prüfungsfächern entweder Statistik oder Ökonometrie	